

### Formulierungen zu § 4 KKG

*Zur leichteren Vergleichbarkeit sind die jeweils übereinstimmenden oder zumindest ähnlichen Inhalte farblich gekennzeichnet. Sonstige Änderungen/Ergänzungen sind rot markiert. Hinweise auf Verortung von Inhalten an anderen Stellen des § sind grau hinterlegt.*

KKG – geltende Fassung	RefE KJSG (Stand 05.10.2020)	Alternativvorschlag für das KJSG
<p><b>§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimsträger bei Kindeswohlgefährdung</b></p> <p>(1) Werden</p> <p><i>(s. Absatz 3)</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</li> <li>2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,</li> <li>3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie</li> <li>4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,</li> <li>5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,</li> <li>6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder</li> <li>7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen</li> </ol> <p><i>in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,</i></p>	<p><b>§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimsträger bei Kindeswohlgefährdung</b></p> <p>(1) <i>1</i>Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie<sup>1</sup> sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</li> <li>2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,</li> <li>3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater sowie</li> <li>4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,</li> <li>5. Mitgliedern und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,</li> <li>6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und</li> <li>7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.</li> </ol>	<p><b>§ 4 KKG Beratung und Befugnis zur Übermittlung von Informationen durch Geheimsträger/-innen bei Kindeswohlgefährdung</b></p> <p>(1) Werden</p> <p><i>(s. Absatz 4)</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Entbindungspflegern und Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</li> <li>2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,</li> <li>3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -beratern sowie</li> <li>4. Beraterinnen und Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,</li> <li>5. Mitgliedern und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,</li> <li>6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und -pädagogen und</li> <li>7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen</li> </ol> <p><i>in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie das Gefährdungsrisiko einschätzen.</i></p>

<sup>1</sup> Ggf. ist dies ein redaktioneller Fehler und es müsste „soweit“ heißen.

KKG – geltende Fassung	RefE KJSG (Stand 05.10.2020)	Alternativvorschlag für das KJSG
<p>so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>(s. Absatz 3)</p>	<p>(s. Absatz 2)</p> <p><sup>2</sup>Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.</p>	<p>(s. Absatz 3)</p> <p>(s. Absatz 4)</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. <sup>2</sup>Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.</p>	<p>(s. Absatz 3)</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. <sup>2</sup>Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.</p>
<p>(s. Absatz 1)</p>	<p>(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>	<p>(3) Die Personen nach Absatz 1 sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.</p>	<p>(s. Absatz 1)</p> <p>(s. Absatz 1)</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorgehen nach Absatz 3 aus oder bleibt dadurch eine Abwendung der Gefährdung erfolglos, so sind die Personen nach Absatz 1 befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie ein Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. <sup>2</sup>Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.</p>
<p>(s. Absatz 2)</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. <sup>2</sup>Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.</p>	<p>(s. Absatz 2)</p>

KKG – geltende Fassung	RefE KJSG (Stand 05.10.2020)	Alternativvorschlag für das KJSG
<i>(nicht vorhanden)</i>	(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.	<i>(s. § 8a Abs. 4a SGB VIII )</i>
<i>(nicht vorhanden)</i>	(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.  <i>(nicht in der Ausführlichkeit nötig durch Verweis auf die Absätze 1 und 3)</i>	(5) <sup>1</sup> Werden nicht in Absatz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen, <b>gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt</b> , so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. <sup>2</sup> Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. <sup>3</sup> Absatz 2 gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <b>nach Satz 1</b> entsprechend.
		<b>§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b>
<i>(nicht vorhanden)</i>	<i>(s. § 4 Abs. 4 KKG)</i>	(4a) Wird das Jugendamt <b>von einer Fachkraft nach Absatz 4</b> oder einer in <b>§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KKG</b> genannten Person <b>über eine Kindeswohlgefährdung</b> informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist, <b>soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist.</b>